Geschäftsreglement der Kreisschulbehörde Waidberg

Die Kreisschulbehörde Waidberg,

gestützt auf Art. 2 Rahmenordnung für die interne Organisation der Kreisschulbehörden (RO KSB) vom 15. März 2022,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Geschäftsreglement regelt innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts und in Ergänzung zur RO KSB die interne Organisation einschliesslich Geschäftsführung der Kreisschulbehörde Waidberg.

Art. 2 Organe (Anhang 1)

Ständige Organe der Kreisschulbehörde Waidberg sind:

a. die Gesamtbehörde;
b. die Präsidentin oder der Präsident;
c. ein Vizepräsidium, bestehend aus einem oder zwei Mitgliedern;
d. die Geschäftsleitung;
e. die Aufsichtskommissionen;
f. die Verkehrskommission;
g. die Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder (IfK).

Art. 3 Gesamtbehörde (Anhang 2)

Die Gesamtbehörde nimmt alle Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse wahr, die durch die Gemeindeordnung der Kreisschulbehörde übertragen sind und die weder das übergeordnete Recht noch das vorliegende Geschäftsreglement einem anderen Organ der Kreisschulbehörde zuweist.

Art. 4 Präsidentin oder Präsident (Anhang 3)

[1]Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden gestützt auf Art. 8 RO KSB folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

a. vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht gemäss § 3 Abs. 4 Volksschulgesetz (VSG);
b. Verringerung des Halbklassenunterrichts und des Teamteaching gemäss § 5 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV);
c. Schullaufbahnentscheide gemäss § 32 Abs. 1 Satz 2 VSG und § 33–40 VSV;
d. Rückstellung des Kindergartens gemäss § 3 Abs. 1 VSV;
e. Massnahmen bei Überschreitung der Klassengrösse gemäss § 22 VSV;
f. Gefährdungsmeldung gemäss § 51 VSG und § 58 Abs. 2 VSV;

g. Obligatorisch-Erklärung von Elternveranstaltungen gemäss § 56 Abs. 2 VSG;
h. Anordnung des Besuchs eines Elternbildungskurses gemäss § 57 Abs. 2 VSG;
i. Entscheid über Therapien für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen gemäss § 71 Abs. 2 Satz 2 VSG;
j. Meldung von Zuwendungen Dritter an das Volksschulamt gemäss § 67 Abs. 3 VSG;
k. Führung von Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide der Kreisschulbehörde;
l. Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden;
m. Vollzug von Beschlüssen der Kreisschulbehörde.

[2]Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums sind in Anhang 3 aufgeführt.

Art. 5 Vizepräsidium

[1] Es besteht ein Vizepräsidium aus ein bis zwei Mitgliedern (1. Vizepräsidentin oder 1. Vizepräsident und gegebenenfalls 2. Vizepräsidentin oder 2. Vizepräsident).

[2] Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten in deren oder dessen Abwesenheit in sämtlichen Präsidialangelegenheiten. Ist auch die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident abwesend, tritt an deren oder dessen Stelle die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident.

Art. 6 Geschäftsleitung (Anhang 4)

[1] Der Geschäftsleitung gehören die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde, die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident, die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident sowie bis zu fünf weitere Mitglieder an.

[2] Ein Mitglied aus der Vertretung der Schulleitungen in der Plenarversammlung, eine Vertretung des Konventspräsidiums, die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stabsstelle Gremien KSB und Strategie nehmen an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

[3] Der Geschäftsleitung werden gestützt auf Art. 11 Abs. 3 GeschO KSB die in Anhang 4 aufgeführten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Art. 7 Aufsichtskommissionen (Anhänge 5a und 5b)

[1] Für die Beaufsichtigung der Schulen bestehen folgende Aufsichtskommissionen:

a. Aufsichtskommission «Höngg I» für die Schulen Lachenzelg, Riedhof-Pünten und Rütihof;
b. Aufsichtskommission «Höngg II» für die Schulen Am Wasser, Bläsi und Vogtsrain;

c. Aufsichtskommission «Wipkingen» für die Schulen Letten, Nordstrasse und Waidhalde;
d. Aufsichtskommission «Unterstrass» für die Schulen Allenmoos, Milchbuck, Guggach (ab SJ 24/25), Brunnenhof (ab SJ 25/26);
e. Aufsichtskommission «Oberstrass» für die Schulen Hutten, Riedtli, Scherr und Weinberg-Turner.

[2] Den Aufsichtskommissionen gehören deren Präsidentin oder Präsident sowie die je nach Grösse der zu beaufsichtigenden Schulen erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder an.

[3] Die Schulleitung und mindestens ein Teammitglied pro Schule nehmen an den Sitzungen der für sie zuständigen Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil.

[4] Den Aufsichtskommissionen werden gestützt auf Art. 13 Abs. 2 RO KSB die in Anhang 5b aufgeführten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen.

Art. 8 Beratende Kommissionen

Die Gesamtbehörde bestellt die folgenden ständigen beratenden Kommissionen:

a) Verkehrskommission (Anhang 7)

b) Kommission zur Integration fremdsprachiger Kinder (Anhang 8)

Art. 9 Sitzungsrhythmus

[1] Die Gesamtbehörde und ihre Organe kommen zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

[2] Die Gesamtbehörde tagt in der Regel drei bis vier Mal pro Schuljahr.

Art. 10 Protokoll

[1] Das Protokoll der Gesamtbehörde und ihrer Organe wird an der nächstfolgenden Sitzung oder ausnahmsweise an einer späteren Sitzung genehmigt.

[2] Das Protokoll wird elektronisch geführt.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement (inkl. Anhänge) wurde von der Gesamtbehörde am 27. Juni 2022 verabschiedet und tritt am 1. August 2022 in Kraft.